

## Informationen der Abteilung Kirchengemeinden

### Corona-Pandemie: Nutzung von Friedhöfen und Friedhofskapellen

<b>Rubrik</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Kirchengemeinde allgemein	<input type="checkbox"/> Grundstücksangelegenheiten
	<input type="checkbox"/> Bauangelegenheiten	<input type="checkbox"/> Kindertagesstätten
	<input type="checkbox"/> Haushaltsangelegenheiten	<input type="checkbox"/> Personal Kindertagesstätten
	<input type="checkbox"/> Personal	
<b>Empfänger</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Pfarrer/Pfarrbeauftragter <sup>1</sup>	<input checked="" type="checkbox"/> KV-Gesamt
	<input type="checkbox"/> KV-Bauausschuss	<input type="checkbox"/> KV-Kindergartenausschuss
	<input type="checkbox"/> KV-Personalausschuss	<input type="checkbox"/> Kindertagesstättenleitung
	<input type="checkbox"/> Rendantur	<input checked="" type="checkbox"/> pastoraler Koordinator
<b>Anlagen<sup>2</sup></b>	<input checked="" type="checkbox"/> Hygienekonzept	<input type="checkbox"/>

Die andauernde Corona-Pandemie hat weiterhin auch Auswirkungen auf das Friedhofswesen. Grundsätzlich gelten die landesrechtlichen Vorgaben der Corona-Verordnungen der Länder Bremen und Niedersachsen. Für den Fall, dass eine Kirchengemeinde Trägerin eines Friedhofes und/oder einer Friedhofskapelle ist, ist in Niedersachsen in Bezug auf das Bestattungswesen Folgendes geregelt:

#### 1) Abstandsregelungen

In Niedersachsen gilt entsprechend § 2 Abs. 1 der Landesverordnung, dass in Landkreisen und kreisfreien Städten

- eine Zusammenkunft von Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig ist, wenn die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt;
- eine Zusammenkunft von Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig ist oder höchstens zehn Personen, die insgesamt drei Haushalten angehören, wenn die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt

Dabei werden nicht zusammenlebende Paare als ein Hausstand bewertet und Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mit eingerechnet. Begleitpersonen der Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig, soweit dieser Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist (Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein Verein, der bestimmt, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt). Bei der Ermittlung der zulässigen Zahl von Personen werden geimpfte und genesene Personen nicht eingerechnet.

Wann welche Inzidenz in einem Landkreis oder kreisfreien Stadt gilt, wird gemäß § 1a Nds. Corona-VO durch die Allgemeinverfügungen der örtlichen Verwaltung festgelegt. Die Allgemeinverfügungen sind zwingend zu beachten.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personalbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

<sup>2</sup> Anlagen zu dieser Information werden als GRÜN unterlegte Textteile dargestellt.

Jede Person hat nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den in der niedersächsischen Corona-Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Mindestabstand von 1,50 m zu jeder anderen Person einzuhalten (**Abstandsgebot**). Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nicht nur vorübergehend nicht einhalten, hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Abstandsgebot gilt nach § 2 Abs. 3 nicht (Auszug aus der Nds. Verordnung):

- gegenüber Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Nds. Landesverordnung
- im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII.

Betreiber bzw. Veranstalter haben entsprechend § 2 Abs. 4 der Landesverordnung auf die Pflicht der Einhaltung des Abstandsgebots hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken.

## 2) Teilnehmerzahlen

Entsprechend § 6 Abs. 1 ist die Teilnahme an **Beerdigungen** vor/nach einer Trauerfeier oder an einem Gottesdienst **beim letzten Gang** zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthalts am Grab unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen (z. B. Anpassung der Teilnehmerzahl an die räumlichen Kapazitäten eines Gebäudes, medizinische Maske, Abstandsgebot, regelmäßiges Lüften etc.) aufgrund eines **Hygienekonzepts** getroffen werden. Bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personenkapazitäten in einem Gebäude führen können, ist im **Hygienekonzept** auch ein Anmeldeerfordernis für die Besucher vorzusehen.

Soweit die Beerdigungen **von zehn oder mehr Personen** besucht werden, so hat die Kirchengemeinde die örtlich zuständigen Behörden mindestens zwei Werktage vor der Veranstaltung über die Art, den Ort, den Zeitpunkt und den Umfang der Veranstaltung zu informieren, es sei denn, es bestehen mit den örtlichen Behörden Absprachen über die Durchführung von Veranstaltungen und erforderliche Informationen.

Zu beachten ist der Stufenplan des Landes Niedersachsen, der durch Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte umgesetzt wird:

- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 gelten die oben genannten Regelungen
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 entfällt die Anmeldepflicht der Besucher und die Meldepflicht bei den örtlichen Behörden. Alle weiteren Regelungen bleiben bestehen.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 entfällt die Anmeldepflicht der Besucher, die Meldepflicht bei den örtlichen Behörden und das Gesangsverbot. Alle weiteren Regelungen bleiben bestehen.

Gemäß § 28 b Absatz 1 Nr. 1 IfSG sind ab einem Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen an 3 aufeinanderfolgenden Tagen Veranstaltungen mit nicht mehr als 30 Personen bei Todesfällen zulässig. Allerdings hebt § 28 b Absatz 4 diese Beschränkungen für Veranstaltungen, die der Religionsausübung unterfallen, wieder auf. § 28 b Absatz 1 Nr. 1 IfSG findet daher insbesondere für christliche, muslimische oder jüdische Beerdigungen keine Anwendung. Da neben dem Gottesdienst anlässlich der Beerdigung auch der Gang zum Grab als Ausdruck des christlichen Glaubens gilt, findet die Begrenzung der Personenanzahl folglich für Beerdigungen, die nach katholischem Ritus stattfinden, keine Anwendung. Maßgeblich ist vor diesem Hintergrund das mit der jeweiligen Kommune abgestimmte Hygienekonzept. Sollten allerdings vor Ort Allgemeinverfügungen getroffen worden sein, die andere Rahmenbedingungen setzen, bitten wir um die Kontaktaufnahme mit der jeweils zuständigen Behörde. Für die Anzahl der Teilnehmer an Gottesdiensten und Requien in den Kirchgebäuden gelten nach wie vor die Regelungen des § 9 Abs. 1 der Nds. Verordnung, soweit Hygienekonzepte mit der örtlichen Kommune abgestimmt sind.

### 3) Mund-Nasen-Bedeckung

Entsprechend § 3 Abs. 3 der der Nds. Landesverordnung besteht innerhalb von Gebäuden von Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Behörden beim Betreten von Verkehrsflächen (Eingangsbereich, Treppenhäuser, Flure, Aufzüge etc.) sowie beim Aufenthalt im Sanitärbereich und in Warteräumen die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Maske**. Entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 1 sind Zusammenkünfte in Friedhofskapellen und im Freien zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts getroffen worden sind. **Ist der Sitzplatz eingenommen, kann gemäß § 3 Abs. 5 die Maske abgenommen werden.**

Weitere Informationen zur Nutzung von Kirchen und Kapellen finden Sie auch in der „**Checkliste für öffentliche Gottesdienste in Corona-Zeiten**“.

Sofern sich weitere Fragen ergeben, geben die Mitarbeiter des Referates Kirchengemeinden gerne Auskunft. Die Kontaktdaten (Ansprechpartner) finden Sie im Mitarbeiternetz des Bistums („**Von uns für Sie**“).

Osnabrück, 31.05.2021

Abteilung Kirchengemeinden  
Referat Kirchengemeinden